

Sitzung des Verwaltungsausschuss am 28. Januar 2015
Sitzung des Gemeinderats am 30. Januar 2015

öffentlich

**Sitzungsvorlage 6/2015
Unterbringung von Flüchtlingen;
Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung aller Kommunen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19. Dezember 2013 sowie die Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmugesetzes.

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen wird zwischen der sogenannten Erstunterbringung, vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung unterschieden. Die Unterscheidungsmerkmale der jeweiligen Unterbringungsarten sowie deren (finanzielle) Folgen für die Gemeinden ergeben sich aus Anlage 1.

Zur Gemeinderatssitzung wird der Leiter des Sozial- und Versorgungsamts beim Landratsamt Heilbronn, Herrn Oswin Fuhr, anwesend sein und einen aktuellen Sachstandsbericht zur Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Heilbronn abgeben.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme / Kann noch nicht formuliert werden.

tm

Anlage 1 zu
Sitzungsvorlage Nr. 6/2015

Begriffe	<p><u>Erst-Unterbringung</u> <u>vorläufige Unterbringung</u></p> <p>zentrale Aufnahmeeinrichtungen des Landes in - Karlsruhe - Messtetten - evtl. Ellwangen ab 2015</p>	<p><u>Anschluss-Unterbringung</u></p> <p>nach 24 Monaten in Erstunterbringung unabhängig vom Stand des Asylverfahrens oder nach Abschluss des Asylverfahrens auch früher</p>
Zuteilungsquote		<p>Schlüssel aus Anteil Landkreis-Einwohner im Verhältnis zur Bevölkerung Baden-Württ. insgesamt (§ 1 Abs. 1 DVO FlüAG)</p>
	<p>SOLL aktuell: 28 Personen in 2015 SOLL Prognose: 47 Personen in 2015 IST: 0 Personen</p>	<p>SOLL aktuell: 7 Personen für 2015 SOLL Prognose: ? IST: 5 ind. Staatsangeh. (Hollandhäuser Strombergstr.) 7 iranische Staatsangeh. (Privatunterkunft Talstr. 1)</p>
Bereitstellung von Wohnraum	<p>LRA als untere Aufnahmebehörde unter Mitwirkung der Gemeinden</p>	<p>Gemeinde</p>
Anforderungen an Wohnraum	<p>ab 2016 gesetzl. Verpflichtung, Anwendung bereits heute mindestens 7 qm durchschn. Wohn- und Schlaffläche durchschn. Wohn- und Schlaffläche (relevant f. Neubauten) keine Höchstgrenze (relevant für Wohnraum im Bestand) erhöhte Anforderungen an Brandschutz</p>	<p>allgemeines Mitrecht</p>
Beschaffung von Wohnraum	<p>LRA</p>	<p>Gemeinde</p>
Instandsetzung / Unterhaltung	<p>LRA (bei vom LRA gekauftem bzw. gepachteten Immobilien)</p>	<p>Gemeinde</p>
Zuschüsse an die Gemeinde	<p>---</p>	<p>einmalig: Ersatz für Aufwendungen 135 € pro Person (§ 18 Abs. 4 FlüAG) laufend: 9,71 € pro qm / Monat (Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften)</p>
vorhandener Wohnraum bzw. Grundstück	<p>Unterkunft Wiesenstraße (ca. 40-50 Personen)</p>	<p>Gebäude Südstraße 6 (Kapazität: 6-7köpfige Familie oder 4 Einzelpersonen)</p>
Zuwendungen an Flüchtlinge	<p>Sachleistungen (Essen, Kleidung, etc., Taschengeld (monatl. 140 Euro pro Erwachsenem)</p>	<p>Geldleistungen nach § 3 AsylbG</p>